



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Lage der Lehrer an den höhern Schulen Preußens

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

macht England das Weltmeer allmählich zu einem englischen See und wird Gebieter der Zugänge zu den andern Weltteilen. Der Versuch, das englische Kolonialreich wirtschaftlich eng zusammenzuschließen, ist zwar fürs erste mißlungen. Aber es war der erste Versuch, es werden ohne Zweifel andre folgen, und je stärker die fremde industrielle Konkurrenz sich entwickeln und auf England drücken wird, um so größere Opfer wird England der Durchführung dieses Planes bringen. England und seine Kolonien bilden ein Wirtschaftsgebiet, das sich selbst wohl genügen könnte. Einmal abgeschlossen, könnte es ohne einen Kanonenschuß den Handel Westeuropas lähmen. In Nordamerika wächst ebenfalls die Neigung, sich gegen Europa wirtschaftlich abzuschließen, sich wenigstens von seiner Industrie unabhängig zu machen. Wie können wir unter solchen Umständen ruhig daran gehen, unser gesamtes Volksleben völlig einer auf die Ausfuhr angewiesenen Industrie anzuvertrauen? Während alle die großen Absatzgebiete, auf die sich unsre Ausfuhr gründet, das Bestreben zeigen, unsre Ausfuhr zu beschränken, sogar zu bedrohen, soll unsre Volkswirtschaft gänzlich auf diese Ausfuhr angewiesen werden unter Darangabe selbst der Sicherheit für die Brotnahrung. Das wäre Leichtsinns zu nennen.



Zur Lage der Lehrer an den höhern Schulen Preußens



In diesem Frühjahr sind bei der allgemeinen Gehaltserhöhung in Preußen auch die Gehalte der Oberlehrer aufgebessert worden. Von dieser Aufbesserung hat aber nur eine glückliche Minderheit Vorteil gehabt, nämlich nur die Lehrer an den staatlichen Anstalten. Es sind das ungefähr 2200. Die an den nichtstaatlichen Anstalten unterrichtenden 3650 Oberlehrer sind in diese Gehaltserhöhung nicht mit einbegriffen. Zwar sind einzelne Städte von guter Finanzlage dem Beispiel des Staates gefolgt und haben auch ihren Oberlehrern vom 1. April dieses Jahres denselben Gehalt bewilligt, aber ihre Zahl ist doch so gering, daß sie hier nicht in Frage kommen können.

Es hat nun unter den Lehrern der städtischen höhern Schulen eine gewisse Unruhe Platz gegriffen, denn sie sehen die Kluft der Gehaltsverhältnisse zwischen den Lehrern an den staatlichen und denen an den städtischen Anstalten sich immer mehr erweitern. Haben sie doch schon bei den frühern Gehaltserhöhungen, bei der Frage des Wohnungsgeldzuschusses und der Hinterlassenenversorgung jahrelang hinter ihren königlichen Amtsgenossen zurückstehen müssen;

giebt es doch im preußischen Staate immer noch zehn höhere Lehranstalten, die noch den seit 1892 abgeschafften Stellenetat haben, und noch vier, die keine Versorgung für die Hinterlassenen durchgeführt haben! Namentlich der letzte Umstand ist um so bedauerlicher, da schon in der Thronrede vom 16. Januar 1894 ausdrücklich eine Vorlage verheißen wurde, die nicht bloß den Ruhegehalt der Lehrer, sondern auch „das Witwen- und Waisengeld für ihre Hinterbliebenen an den öffentlichen, nichtstaatlichen Anstalten regeln sollte.“ Mit welchen Hoffnungen auf Gleichstellung mit den staatlichen Amtsgenossen unter solchen Umständen die Mehrzahl der städtischen Oberlehrer in die Zukunft sieht, kann man sich denken. Wie viel Jahre werden wir nun wieder warten müssen, bis die Reihe an uns kommt? so lautet die bange Frage!

Da ist nun jetzt ein Hoffnungsstrahl in aller Gemüter gefallen, da die Provinzialschulkollegien im Auftrage des Ministers an die Städte die Anforderung gerichtet haben, bei den unter ihrem Patronat stehenden Anstalten gleiche Gehaltsverhältnisse einzuführen. Daß die meisten Städte mit einem: „Wir können nicht“ antworten werden, ist ja vorauszusehen. Wie wird sich aber dann der Kultusminister dazu verhalten? Wird er dem Abgeordneten- hause das schon vom Minister von Zedlitz verheißene Gesetz zur Gleichstellung der Lehrer an den staatlichen und städtischen Anstalten bringen?

Möge diese Gehaltsangelegenheit geregelt werden, wie sie will, jedenfalls wird man auch in Betreff der sogenannten Funktionszulage neue Bestimmungen treffen müssen; denn von den Oberlehrern an den städtischen Anstalten wird diesem Punkte ein viel größeres Interesse zugewandt, als der Gehaltsaufbesserung überhaupt.

Das Gesetz über den Normaletat des Jahres 1892 bestimmte, daß der Hälfte der Oberlehrer an jeder Anstalt die sogenannte Funktionszulage von 900 Mark jährlich gewährt werden solle, an den „Nichtvollanstalten“*) einem Viertel der Oberlehrer. Die letztere Bestimmung rührt daher, daß die Unterrichtsverwaltung die Funktionszulage ursprünglich nur den Lehrern zugebacht hatte, die in den obern Klassen unterrichteten. Streng genommen, hätte aber dann kein Lehrer an „Nichtvollanstalten“ die Funktionszulage erhalten dürfen, denn diese reichen ja nur bis zur Untersekunda, und die zählt noch zu den mittlern Klassen. Später ging man daher von dieser Bestimmung ab, und jetzt kann die Zulage jeder Oberlehrer erhalten, der seine Pflicht thut, und der die volle Lehrbefähigung für die obern Klassen hat oder, wenn er sie nicht hat, sich als Lehrer und Erzieher besonders auszeichnet.

Hätte man an der ursprünglichen Bestimmung festgehalten, so hätte man dadurch dieselben Übelstände wieder ins Leben gerufen, die man durch Beseitigung des Stellenetats soeben abgeschafft hatte. Denn da einzelne Kollegien

*) Vollanstalt und Nichtvollanstalt — herrliche Wörter! Wer hat die erfunden?

aus verhältnismäßig jungen Leuten, andre aus ältern bestehen, so hätte es kommen können, daß an einzelnen Schulen verhältnismäßig junge Leute in den Genuß der Funktionszulage traten, an andern dagegen viel ältere Leute leer ausgingen. Darum gewährt die Verwaltung jetzt diese Zulage durch den ganzen Staat den dienstältesten Oberlehrern, und zwar einer so großen Zahl von ihnen, wie sie sich ergibt, wenn man die Hälfte der Oberlehrer an „Vollanstalten“ und das Viertel der Oberlehrer an „Nichtvollanstalten“ zusammenzählt. So pflegen augenblicklich die staatlichen Oberlehrer ungefähr nach dem vierzehnten Dienstjahre zu dem Genuß der 900-Markzulage zu gelangen, gleichviel, ob sie in obern oder nur in mittlern Klassen, an einer „Vollanstalt“ oder einer „Nichtvollanstalt“ unterrichten. Es ist das eine gerechte Lösung, die allgemeine Billigung gefunden hat, denn unter der Bestimmung: „nur einem Viertel der Oberlehrer an Nichtvollanstalten“ leiden nun alle Oberlehrer gleichmäßig.

Die großen Städte, die mehrere Anstalten haben, haben es nun dem Staate nachgemacht und gewähren ihren Oberlehrern die Funktionszulage in derselben Weise. Da hat z. B. die Stadt X an ihren drei „Vollanstalten“ sechsunddreißig Oberlehrer und an der „Nichtvollanstalt“ sechs Oberlehrer. Die Funktionszulage muß also gezahlt werden an $18 + 1 = 19$ Oberlehrer, und zwar erhalten sie die neunzehn dienstältesten der Stadt, gleichviel an welcher Anstalt sie unterrichten. So ist es denn gekommen, daß augenblicklich an der „Nichtvollanstalt“ vier die Funktionszulage beziehen, dagegen an der einen „Vollanstalt“, die jüngere Kräfte hat, nur drei.

So werden bei größern Gemeinden, die mehrere Schulen haben, die Oberlehrer ziemlich zu derselben Zeit zum Genuß der 900-Markzulage gelangen, wie die an den Staatsanstalten. Daß auch da zeitweise Verschiedenheiten eintreten können, zeigt das Beispiel Breslaus, wo augenblicklich die städtischen Oberlehrer vier Jahre später dazukommen als die königlichen Oberlehrer. Außer der Einbuße von jährlich 900 Mark sind übrigens die Breslauer Oberlehrer auch noch insofern benachteiligt, als mit dem Empfang der Funktionszulage eine Verminderung der wöchentlichen Pflichtstunden um zwei Stunden eintritt. Viel größer ist aber die Verschiedenheit bei den kleinern Städten, die nur eine Schule unterhalten. Dort hat ein Oberlehrer schon nach drei Dienstjahren, andre nach fünf, andre nach zehn oder gar erst nach zwanzig Jahren und noch später die Funktionszulage erhalten. Geradezu traurig aber sind die Verhältnisse an den „Nichtvollanstalten“ der kleinern Städte, wo nur einer von allen Kollegen die Funktionszulage erhält; denn der vierte Teil von sieben, sechs oder fünf giebt nach den Rechnungen der Gemeinden immer nur eins! Unter diesen Verhältnissen sind dort immer mehrere Lehrer, die niemals in ihrem Leben zum Genuß der Funktionszulage kommen werden, auch wenn sie durch Zeugnis und Lehrbefähigung dazu berechtigt sind. Durch diese Bestimmung der Unterrichtsverwaltung sind sie geradezu zu Lehrern zweiter

Ordnung gestempelt. Denn da nur einer von den Kollegen die Funktionszulage erhalten kann, so werden die andern dadurch so lange herabgedrückt, bis der Tod des Vordermanns einen von ihnen wieder zum „Oberlehrer“ erhebt und ihm die Funktionszulage verschafft. Dabei kann es kommen — und solcher Fälle giebt es schon mehrere —, daß an der Anstalt zwei oder drei Professoren sind, aber nur einer davon die Funktionszulage genießt, denn der Minister verleiht diesen Titel dem dienstältesten Drittel aller Oberlehrer im Staate, die von den Provinzialschulkollegien dazu für geeignet gehalten werden.

Gerade den Oberlehrern an solchen Schulen müßte der Staat entgegenkommen; erstens leisten sie ihm genau dieselben Dienste wie die Lehrer an „Vollanstalten,“ und zweitens verlangt auch der Staat von ihnen genau dasselbe, gleichviel, ob sie an einer städtischen oder einer staatlichen Schule sind. Außerdem aber stehen sie ihren Amtsgenossen an „Vollanstalten“ auch sonst in Bezug auf Einkommen sehr nach. Da sich der größte Teil der „Nichtvollanstalten“ in kleinen Landstädtchen befindet, so muß der Lehrer seinen Sohn, wenn er studiren soll, nach auswärts auf die Schule bringen; ebenso muß die Tochter, da an solchen Orten gewöhnlich höhere Mädchenschulen und vollends Lehrerinnenseminare fehlen, zeitig das Elternhaus verlassen. Muß der Sohn des Königs Rock tragen, so hat ihn der Vater ebenfalls in eine andre Stadt zu schicken. Wie leicht hat es da der Oberlehrer in einer großen Stadt! Mit wie wenig Kosten kann er seine Kinder standesgemäß erziehen! Wie lange kann er sie im Hause behalten! Aber auch mit dem Nebenerwerb, auf den ja der Finanzminister die Oberlehrer verweist, ist es in einer kleinen Stadt schlechter bestellt, als in einer großen, ja es ist ihm dort oft geradezu unmöglich, sich solchen zu verschaffen. In der großen Stadt giebt es: Einjährig-Freiwilligen- und Fährnischpressen, Privatmädchenschulen, Handels- und Fortbildungsschulen u. a. m., wo sich ein Oberlehrer leicht ein dauerndes Einkommen sichern kann.

Traurig ist es für einen Oberlehrer ohne Funktionszulage auch insofern bestellt, als er vom neunzehnten Dienstjahre an, d. h. gerade da, wo sich die Ausgaben für die Kinder erst recht steigern, seinen Gehalt nur aller vier Jahre um 300 Mark steigen sieht, statt wie bisher aller drei Jahre! Diese Umstände müssen außerordentlich niederdrückend auf den Oberlehrer an der „Nichtvollanstalt“ wirken. Es kann nicht zur Hebung seiner Berufsfreudigkeit beitragen, wenn er den gleichaltrigen Kollegen vom vierzehnten Dienstjahre an im Genuß von jährlich 900 Mark mehr sieht, nur deshalb, weil diesen der Zufall an eine „Vollanstalt“ verschlagen hat. Macht der preussische Staat auch bei andern Beamten solche Unterschiede? Außer dem verschiednen Wohnungsgeldzuschuß kennen wir keinen! Der Amtsrichter, der als Einzelrichter oder in einem kleinen Kollegium seine Pflicht thut, bezieht genau dieselben Einkünfte wie

seine Amtsgenossen in einem größern Kollegium. Außerdem weiß der Richter, wenn er eine Zeit lang in dem kleinen Orte verbracht hat, und seine Kinder soweit herangewachsen sind, daß sie eine höhere Schule besuchen müssen, daß ein Wunsch wegen Versetzung sobald als möglich erfüllt wird. Wie steht es dagegen bei den städtischen Oberlehrern? Der ältere Oberlehrer meldet sich zuerst an solchen städtischen Schulen in größern Orten, wo Stellen erledigt worden sind. Dort wird er aber regelmäßig mit seiner Meldung abgewiesen werden. Die Städte stellen möglichst junge Leute an, denn erstens brauchen sie denen weniger Gehalt zu zahlen, und sie werden auch nicht so schnell arbeitsunfähig. Nachdem er nun mehreremal vergeblich sein Heil versucht hat, verläßt er den Weg der Selbsthilfe und kommt zum Provinzialschulrat mit der Bitte, ihn in den Staatsdienst zu übernehmen. Er denkt: Der Staat, dem du bisher in einer kleinen Stadt deine Kinder erzogen hast, wird ein Einssehen haben und wird dich irgendwo bei der Menge der Schulen, über die er verfügt, unterbringen können. Es scheint auch so etwas in der That öfter von wohlwollenden Schulräten geschehen zu sein, denn in der letzten Zeit sind vom Minister dagegen so strenge Bestimmungen erlassen worden, daß es jetzt geradezu unmöglich ist, in den Staatsdienst überzugehen. Man kann das schon daraus sehen, daß der Minister verfügt hat, daß ihm über jeden derartigen Fall Bericht eingeschickt werde, und daß er sich selbst die Entscheidung darüber vorbehalten wolle. Dem abschlägig beschiednen Bittsteller wird nun der menschenfreundliche Schulrat etwas Balsam auf die Wunde streichen. Er wird sagen: Der Staat muß in dieser Beziehung etwas thun, es kann mit den „Nichtvollanstalten“ nicht so bleiben, warte nur noch einige Zeit; nach ein paar Jahren wird Mangel eintreten, dann wird der Staat gern verdiente Lehrer in seinen Dienst übernehmen. Aber auch die zweite Bemühung endet ohne Erfolg.

Im Abgeordnetenhanse ist von mehreren Seiten (Imwalle, Wetekamp, von Knapp und von Richthofen) auf diese Übelstände hingewiesen worden, der Abgeordnete Wetekamp nannte die Verleihung der Funktionszulagen nach der Zahl der Stellen geradezu eine Durchbrechung des Prinzips der Alterszulagen, das jetzt allgemein durchgeführt werden soll; aber leider lautet die Antwort des Kultusministers nicht so bindend, daß die Lehrer beruhigt in die Zukunft sehen könnten. Der Minister bedauert in seiner Erwiderung, daß für die nichtstaatlichen Schulen noch keine Besoldungsgemeinschaften eingerichtet worden sind. Das Gesetz vom Jahre 1892 faßte diese Einrichtung für die Städte, die höhere Schulen zu unterhalten haben, ins Auge, und im vergangenen Jahre wurde aus der Mitte der westfälischen Städte die Sache wieder angeregt; aber bisher ist noch gar nichts in dieser Beziehung geschehen. Gewiß würden Besoldungsgemeinschaften den Städten die Aufbringung der Lasten erleichtern und gleichmäßiger gestalten, aber nur dann, wenn sie den ganzen

Staat umfaßten, denn in einzelnen Provinzialverbänden würden bald zu große Verschiedenheiten zu Tage treten. So würden z. B. die Verbände in den Ostprovinzen nur wenige Städte umfassen, während Schlesien und Sachsen sehr starke Verbände bilden würden.

Dem Gerechtigkeitsgefühl würde es entsprechen, wenn der Provinzialschulrat alle zum Empfang der Funktionszulage in seinem Bezirke berechtigten Oberlehrer gleichzeitig in Vorschlag brächte, sodaß auch alle zu gleicher Zeit in den Genuß der Zulage eintreten könnten. Es erscheint das umso mehr als billig, als die städtischen Oberlehrer, sowohl an den „Vollanstalten“ wie an den „Nichtvollanstalten,“ den staatlichen Kollegen in Lasten und Pflichten vollkommen gleich stehen.



Zwei philosophische Systeme*)



Das erste, was der junge Mensch beim Erwachen seines Bewußtseins inne wird, sind die Dinge, die er betastet: die Mutterbrust, sein Bettchen, seine eignen Glieder. Was mit den Augen und Ohren wahrzunehmen ist, das tritt erst später in den Kreis seines Bewußtseins, denn man hält ihn ein paar Tage im Dunkeln und bannt jedes laute Geräusch aus der Wochenstube. Aber auch später, wenn schon die Welt der Gestalten und Farben, der Töne und Gerüche in sein Inneres eingezogen ist, bleibt ihm das durch den Tastsinn Wahrgenommene das Gewisseste. Denn er macht die Erfahrung, daß die übrigen Sinne zuweilen täuschen, daß es ihm hin und wieder in den Ohren klingt ohne Saiten- und Glockengetön, daß sich an der Wand bunte Gestalten bewegen können, die keine Körper sind, daß ihm seine Phantasie Gespenster vorspiegeln kann; rennt er dagegen mit seinem Kopfe an eine Mauer an, so ist kein Zweifel mehr möglich: ein Gegenstand außer ihm, ein Gegenstand, der nicht er selbst und auch kein Teil von ihm ist, hat sich ihm bemerkbar gemacht, in einer so wirksamen Weise bemerkbar gemacht, daß der Zusammenstoß augenblicklich alle Truggebilde, die ihm etwa die übrigen Sinne vorgaukelten, verscheucht. So bleibt ihm die fühlbare Körperlichkeit der Dinge, die ihn umgeben, bleibt ihm vor allem die feste Erde, auf der er steht, und die ihn unsanft aber sicher auf-

*) Kategorienlehre. Von Eduard von Hartmann. 10. Band der ausgewählten Werke. Leipzig, Hermann Haacke, früher Fr. Naucke, 1896. — System der Philosophie von Wilhelm Wundt. Zweite, umgearbeitete Auflage. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1897.